

§ 34 PatAnwAPrV — Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Prüfungskommission

Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Den Mitgliedern der Prüfungskommission obliegt es,

1. Entwürfe für die Klausuren zu erstellen,
2. bei den Klausurterminen Aufsicht zu führen,
3. die Klausuren zu bewerten und
4. die mündliche Prüfung abzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Im Übrigen unterstehen die Mitglieder nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 der Dienstaufsicht der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts.

(3) Die Mitglieder haben über den Verlauf der Prüfungen und Beratungen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren und vor Behörden erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts.

(4) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten eine Entschädigung sowie einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Entschädigung beträgt

1. für das Erstellen des Entwurfs einer Klausur 150 Euro,
2. für die Mitarbeit in der Aufgabenkommission 100 Euro jährlich,
3. für die Aufsicht bei einem Klausurtermin 80 Euro,
4. für die Bewertung einer Klausur 40 Euro,
5. für die Abnahme der mündlichen Prüfung 30 Euro je Prüfling,
6. für den Vorsitz in der Prüfungskommission zusätzlich 400 Euro monatlich und
7. für den Vorsitz in einem Prüfungsausschuss zusätzlich 20 Euro je Prüfling.

Bei vierstündigen Klausuren erhöhen sich die Sätze nach Satz 2 Nummer 1 um 30 Euro, nach Satz 2 Nummer 3 um 20 Euro und nach Satz 2 Nummer 4 um 10 Euro. Die Mitglieder erhalten für die notwendigen Reisen zum Prüfungsort Ersatz der Reisekosten nach den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(5) Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung und des Auslagenersatzes erfolgt durch das Deutsche Patent- und Markenamt.

Zitiervorschlag: § 34 PatAnwAPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PatAnwAPrV/34>